ABFALLENTSORGUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE WIGGISWIL

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement

l.	Allgemeines	Seite 3
	Aufgaben der Gemeinde Fachstelle Information Verbote	3 3 3+4 4
II.	Entsorgung	4
1.	Siedlungsabfälle Begriff Benützungspflicht Separatsammlung Kompostierung Sammlung des Hauskehrichts Sperrgut	4 4 4 4 4+5 5
2.	Bauabfälle	5
3.	ausgediente Sachen	5
4.	Tierkörper	6
5.	Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	6
6.	Sonderabfälle Begriff Pflichten der Besitzer	6 6 6
III.	Weitere Bestimmungen	7
	öffentliche Abfallbehälter Übertragung von Aufgaben	7 7
IV.	Finanzierung	7
	Finanzierung der Abfallentsorgung Grundsätze für die Bemessung der Gebühren Gebührentarif	7 7 7
V.	Schlussbestimmungen	8
	Vollzug Rechtspflege Widerhandlungen Ausführungsbestimmungen Inkrafttreten	8 8 8 8
Gebührentarif für Gemeinden mit Gewichtsgebühr		10

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Wiggiswil

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 ¹ sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 ², folgendes

ABFALLREGLEMENT:

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

<u>Art. 1</u> ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),

Fachstelle

<u>Art. 2</u> Der Gemeinderat ist zuständig für den Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Information

Art. 3 ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² BSG 822.111

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG) ³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),

b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),

c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),

e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem AWA

a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,

b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besonde-

¹ BSG 170.11

³ BSG 822.1

re Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von

Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

<u>Art. 4</u> ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die zur Sammelstelle "brings" in Münchenbuchsee gebracht werden müssen (Art. 7).

Benützungspflicht

 $\underline{\text{Art. 6}}^{\ 1}$ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

Separatsammlung

Art. 7 ¹ Die Gemeinde ist bei der Sammelstelle "brings" in Münchenbuchsee für folgenden Abfall angeschlossen

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien.
- kompostierbare Abfälle, und
- weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.
- Die Ablieferung dieser Abfälle muss durch den Hauseigentümer oder Mieter organisiert werden und zur "brings" Abfallsammelstelle Münchenbuchsee gebracht werden.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht⁴.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

Kompostierung

Art. 8 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhält

nisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

Sammlung des Hauskehrichts

Art. 9 Der Hauskehricht ist in den dafür vorgesehen Containern bereitzustellen. Die Container müssen mit einen Chip versehen sein, damit das Gewicht und die Zugehörigkeit festgestellt werden können.

a. Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10 ¹ Der Hauskehricht wird 1 Mal monatlich abgeholt.

b. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

Sperrgut a. Begriff

<u>Art. 12</u> ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial:
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

b. Abfuhr

Art. 13 Das Sperrgut muss vom Eigentümer selbst zur angeschlossenen Sammelstelle "brings" in Münchenbuchsee gebracht werden

2. Bauabfälle

Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel

² Die Container werden am Abfuhrtag bereitgestellt.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

² Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

14 des Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen

<u>Art. 15</u> Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Art. 16 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind .⁵

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17 ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle.

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

Begriff

Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert⁶.

Pflichten der Besitzer

Art. 19 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

³ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁻

⁵ Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

⁶ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 20 ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben Art. 21 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen K\u00f6rperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

<u>Art. 22</u> ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren Art. 23 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 24 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif.⁷ Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungs-

⁷ Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) ist die Gemeinde an der Sammelstelle "brings" in Münchenbuchsee angeschlossen, die von fachlich geschultem Personal betreut wird..

gebühren,

- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

IV. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 25 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Rechtspflege

<u>Art. 26</u> ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 27 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen <u>Art. 28</u> Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 29 ¹ Das Reglement tritt auf den 01.01.2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Wiggiswil, am 01. Dezember 2014

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin Die Gemeindeschreiberin:

Franziska Baumberger Susanne Stettler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 31. Oktober bis zum 01. Dezember 2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Wiggiswil öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Wiggiswil, 2. Dezemer 2014

Die Gemeindeschreiberin:

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Wiggiswil

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 01. Dezember 2014 folgenden

GEBÜHRENTARIF

Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühren werden in Form einer Gewichtsgebühr

und einer Grundgebühr erhoben.

Gewichts- und Andockgebühr

<u>Art. 2</u> Pro kg Kehricht (Haushalt, Gewerbe, Industrie) werden 35 Rappen verrechnet. Die Andockgebühr beträgt Fr. 0.-

Grundgebühr Art. 3 Für die Container und dem mit dem Kehricht verbundenen

Verwaltungsaufwand wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

Diese beträgt

Fr. 25.- pro 140-lt Container Fr. 25.- pro 240-lt Container Fr. 35.- pro 770-lt Container

Haushalte ohne Container bezahlen Fr. 25.- Grundgebühren

Gebührenanpassung Art. 4 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren gemäss Arti-

kel 2 und 3 nach Bedarf bis zur Kostendeckung in nachstehendem

Kostenrahmen anzupassen:

Gewichtsgebühr bis 1.00 Franken pro kg

Grundgebühr

140-lt Container bis Fr. 90.-240-lt Container bis Fr. 120.-770-lt Container bis Fr. 150.-

Sperrgutgebühr Art. 5 Das Sperrgut muss vom Hauseigentümer oder Mieter direkt

bei der Sammelstelle "brings" in Münchenbuchsee abgegeben werden. Die Kosten werden verursachergerecht bei der Sammel-

stelle in bar eingezogen.

Sammelstellen und - aktionen

Art. 6 Die Gemeinde führt keine Spezialsammlungen durch. Die Gemeinde Deisswil ist an der Sammelstelle "brings" in Münchenbuchsee angeschlossen (Firma Schwendimann AG). Die jährliche Anschlussgebühr "brings" wird durch die Gemeinde bezahlt und wird von den Grundgebühren finanziert.

Kadaverentsorgung Tierkadaversammel-Stelle Münchenbuchsee

<u>Art</u>. 7 Die Kosten der Kadaverentsorgung werden den Tierhaltern gestützt auf das Gewicht der angelieferten Tierkörper und Schlacht-abfälle überbunden.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

<u>Art. 8</u> ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt 100.00 Franken.

- ² Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.
- ³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

<u>Art. 9</u> ¹ Gebührenschuldner ist diejenige Person oder Firma, auf welche die Container-Nummer lautet.

- ² Gewichtsgebühr und Grundgebühr werden ährlich in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- ³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ⁴ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- ⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 10 1 Dieser Tarif tritt auf den 01. Juni 2016 in Kraft.

² Der Tarif vom 01. Dezember 2014 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin: Die Gemeindeschreiberin:

Franziska Baumberger Susanne Settler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif vom 29. April bis 30. Mai 2016 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Wiggiswil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Wiggiswil, 30. Mai 2016

Die Gemeindeschreiberin: